

Vergleich des Schweizer und des Deutschen Arbeitsrechts

	SCHWEIZ	DEUTSCHLAND
ARBEITSLOSENQUOTE 2010	3,9%	7,7%
ARBEITSKOSTEN 2009	37,15 EUR	36,05 EUR (West) 21,11 EUR (Ost)
PERSONALZUSATZKOSTEN (Zusatzkostenquote)	44,35% (2010)	69,46% (2009)
KÜNDIGUNGSSCHUTZ	Schutz gegen missbräuchliche Kündigungen und Kündigungen zur Unzeit	Kündigungsschutzgesetz gilt ab 10 Arbeitnehmern Kündigung nur aus bestimmten Gründen zulässig: <ul style="list-style-type: none"> ▪ betriebsbedingt ▪ verhaltensbedingt (nur nach Abmahnung) ▪ krankheitsbedingt
PROBEZEIT	Höchstens 3 Monate Kündigungsfrist bis 7 Tage	Höchstens 6 Monate Kündigungsfrist 2 Wochen Abkürzung durch Tarifvertrag möglich.
KÜNDIGUNGSFRISTEN	Bis 1 Jahr Arbeitszeit 1 Monat 2 bis 9 Jahre: 2 Monate später 3 Monate Keine Verkürzung unter einem Monat möglich (Ausnahme im Generalarbeitsvertrag im ersten Jahr)	Arbeitnehmer: 4 Wochen zu jedem 15. oder Monatsletzten Arbeitgeber: <ul style="list-style-type: none"> ▪ bis 2 Jahre: 4 Wochen zu jedem 15. oder Monatsletzten ▪ 2 bis 4 Jahre: 1 Monat ▪ 5 bis 7 Jahre: 2 Monate ▪ 8 bis 9 Jahre: 3 Monate ▪ 10 bis 11 Jahre: 4 Monate ▪ 12 bis 14 Jahre: 5 Monate ▪ 15 bis 19 Jahre: 6 Monate ▪ ab 20 Jahre 7 Monate Abweichungen zuungunsten des Arbeitnehmers sind nicht möglich. Tarifverträge sehen oft Abweichungen zugunsten des Arbeitnehmers vor.

WOCHENARBEITSZEIT Durchschnitt	41,6 Stunden (2010)	38,3 Stunden (Ost 2010) 37,4 Stunden (West 2010)
JAHRESARBEITSZEIT Durchschnitt	1'894 Stunden (2009)	1'680 Stunden (2009)
TARIFVERTRÄGE GESAMTARBEITSVERTRAG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Geltung, wenn Arbeitnehmer und Arbeitgeber in Verbänden organisiert sind, oder ▪ wenn der Gesamtarbeitsvertrag für Allgemeinverbindlich erklärt wurde 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Geltung, wenn Arbeitnehmer und Arbeitgeber in Verbänden organisiert sind, oder ▪ wenn der Gesamtarbeitsvertrag für Allgemeinverbindlich erklärt wurde.
MITBESTIMMUNG ARBEITNEHMER	<p>In Betrieben mit mindestens 50 Arbeitnehmern, kann eine Arbeitnehmervertretung bestellt werden.</p> <p>Rechte der Vertretung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationsrechte ▪ Mitwirkungsrechte <ul style="list-style-type: none"> ○ Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz ○ Anschluss an eine berufliche Vorsorge und Auflösung eines Anschlussvertrages ○ Beim Übergang eines Betriebes oder Betriebsteils ○ Massenentlassungen. 	<p>In Betrieben mit mindestens 5 Arbeitnehmern kann ein Betriebsrat gegründet werden. Ab 200 Arbeitnehmern ist ein Betriebsratsmitglied freizustellen.</p> <p>Rechte des Betriebsrats:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationsrechte ▪ Mitwirkungsrechte <ul style="list-style-type: none"> ○ Der Betriebsrat kann seine Zustimmung zur Umgruppierung, Einstellung, Eingruppierung oder Versetzung von Mitarbeitern verweigern. Seine Zustimmung kann durch das Arbeitsgericht ersetzt werden. ▪ Mitbestimmungsrechte <ul style="list-style-type: none"> ○ Arbeitszeit ○ Arbeitsschutz ○ Überzeit
URLAUB	gesetzlich 20 Tage	gesetzlich 24 Tage
ÜBERZEIT	<p>In der Regel durch Zuschlag (25%) abzugelten oder Freizeitausgleich zu leisten.</p> <p>Bei leitenden Angestellten Abgeltung durch Grundvergütung möglich.</p>	<p>In der Regel durch Zuschlag (25%; an Wochenenden und Feiertagen 50%) abzugelten oder Freizeitausgleich zu leisten.</p> <p>Bei leitenden Angestellten Abgeltung durch Grundvergütung möglich.</p>